

An die
Stadtverwaltung Bad Reichenhall
- Ordnungsamt -
Rathausplatz 1 und 8
83435 Bad Reichenhall

Frau Thann / Frau Wurm
Tel. Nr.: +49(0)8651/775-237 oder 236
Fax-Nr.: +49(0)8651/775-214

petra.thann@stadt-bad-reichenhall.de
stefanie.wurm@stadt-bad-reichenhall.de

Antrag

- auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)
 auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verkehrsverbot gemäß § 4 der Ferienreise-Verordnung

Anlage:

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters
Genaue Bezeichnung des Unternehmens
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

<input type="checkbox"/> LKW (Amtliches Kennzeichen), Zulassungskopie beifügen	<input type="checkbox"/> Zugmaschine (Amtliches Kennzeichen), Zulassungskopie beifügen
<input type="checkbox"/> Anhänger (Amtliches Kennzeichen), Zulassungskopie beifügen	<input type="checkbox"/> Auflieger (Amtliches Kennzeichen), Zulassungskopie beifügen

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle bzw. Grenzübergang nach Deutschland)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit vom – bis (Uhrzeit)	Datum:
die Leerfahrt beginnt in	
Ausführliche Begründung des Antrages	

- Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem Antrag bei.

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht (Behörde, Nr. des Bescheids)?

Anschrift und Telefon-/Faxnummer des Antragstellers

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze:

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente, Film- bzw. Fernsehtechnik).

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtmasse mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahmen von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Wirtschaftliche, wettbewerbliche oder soziale Gründe sowie solche des Umweltschutzes allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO!

Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen zur Begründung beizubringen. Andernfalls kann der Antrag **n i c h t bearbeitet werden!**

Auszug auf § 30 StVO:

Abs. 3:
An Sonn- und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.

Abs. 4:
Feiertag im Sinne des Absatzes 3 sind:

Neujahr,
Karfreitag,
Ostermontag,
Tag der Arbeit (1. Mai),
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,
Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,
1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung für diesen Transport nachgesucht?

Behörde, Nummer des Bescheides:

nein ja, bei _____

Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers

Grundsatz:

Wirtschaftliche, wettbewerbliche oder soziale Gründe sowie solche des Umweltschutzes allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 1 der Ferienreiseverordnung!

Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen zur Begründung beizubringen. Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden!

Auszug aus § 1 der Ferienreiseverordnung:

Abs. 1:
Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen mit Anhänger dürfen auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330 der StVO) und den in Absatz 3 genannten Bundesstraßen an allen **Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August** eines Jahres jeweils in der Zeit **von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht** verkehren.

Abs. 2:
Das Verbot des Absatzes 1 gilt für folgende Autobahnstrecken in beide Fahrtrichtungen:

- | | |
|------------|--|
| A 1 | vom AK Köln/West über AK Leverkusen/West, Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis AS Cloppenburg und von AS Oyten bis Horster Dreieck |
| A 2 | vom AK Oberhausen bis AK Bad Oeynhausen |
| A 3 | vom AK Oberhausen bis AK Köln/Ost, vom Mönchhof-Dreieck über Frankfurter Kreuz bis AK Nürnberg |
| A 4 / E 40 | von AS Erfurt/Vieselbach bis AS Hermsdorf/Ost |
| A 5 | vom Darmstädter Kreuz über Karlsruhe bis AD Neuenburg |
| A 6 | von AS Schwetzingen/Hockenheim bis AK Nürnberg/Süd |
| A 7 | von AS Schleswig/Jagel bis AS Hamburg/Schnelsen-Nord
von AS Soltau/Ost bis AS Göttingen/Nord,
von AD Schweinfurt/Werneck über AK Biebelried, AK Ulm/Elchingen und AD Allgäu bis Autobahnende Bundesgrenze Füssen |
| A 8 | vom AD Karlsruhe bis AS München/Obermenzing und
von AS München/Ramersdorf bis AS Bad Reichenhall |
| A 9 / E 51 | Berliner Ring (Abzweig Leipzig/AD Potsdam) bis AS München/Schwabing |
| A 10 | Berliner Ring, ausgenommen der Bereich zwischen der AS Berlin/Spandau über AD Havelland bis AD Oranienburg und der Bereich zwischen dem AD Spreeau bis AD Werder |
| A 45 | von AS Dortmund/Süd über Westhofener Kreuz und Gambacher Kreuz bis Seligenstädter Dreieck |
| A 61 | vom AK Meckenheim über AK Koblenz bis AD Hockenheim |
| A 81 | vom AK Weinsberg bis AS Gärtringen |
| A 92 | vom AD München/Feldmoching bis AS Oberschleißheim und vom AK Neufahrn bis AS Erding |
| A 93 | vom AD Inntal bis AS Reischenhart |
| A 99 | vom AD München/Südwest über AK München/West, AD München/Allach, AD München/Feldmoching, AK München/Nord, AK München/Ost, AK München/Süd sowie AD München/Eschenried |
| A 215 | vom AD Bordesholm bis AS Blumenthal |
| A 831 | von AS Stuttgart/Vaihingen bis AK Stuttgart |
| A 980 | vom AK Allgäu bis AS Waltenhofen |
| A 995 | von AS Sauerlach bis AK München/Süd |

Abs. 3:
Das Verbot des Absatzes 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrtrichtungen:

- | | |
|--------------|--|
| B 31 | von AS Stockach/Ost der A 98 bis AS Sigmarszell der A 96 |
| B 96 / E 251 | Neubrandenburger Ring bis Berlin |

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung für diesen Transport nachgesucht?

Behörde, Nummer des Bescheides:

nein ja, bei _____

Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers